

Stiftungsgeschäft mit Stiftungsaufsicht

Hiermit errichte ich die „Heinrich Rappe Stiftung“ mit dem Sitz in Kassel als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Ausbildung und Qualifikation im zahntechnischen Handwerk.

Die Stiftung erhält folgende Vermögensausstattung:

- Wertpapiere im Nennwert von insgesamt 20.000 DM.
- Wiederkehrende Leistungen in Höhe von jährlich ca. 1.000 DM für den oder die beiden Besten der jährlich stattfindenden Gesellenprüfung im Zahntechniker-Handwerk der Zahntechniker-Innung Kassel.

Organ der Stiftung ist ein aus 6 Personen bestehender Vorstand.

Für die Stiftung soll die nachfolgende Verfassung gelten.

Kassel, am 21.12.1998

 Rappe

Verfassung der „Heinrich Rappe Stiftung“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Heinrich Rappe Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und berufsausbildenden Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der beruflichen Ausbildung und Qualifikation im zahntechnischen Handwerk.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Zuwendungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Stifter
 - einem Mitglied der Rappe Zahntechnik GmbH
 - dem Obermeister der Zahntechniker-Innung Kassel
 - dem Vorsitzenden der Gesellenprüfungskommission
 - dem Vorsitzenden der beruflichen Bildung
 - dem Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Kassel
- (3) Der Stifter ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, erfolgt die Bestellung auf Abberufung der Vorstandsmitglieder durch ihn. Die Bestellung erfolgt ohne zeitliche Begrenzung, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (4) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand ergänzt sich dieses Organ durch vorherige Verfügung des Stifters.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und dessen Weisung gebunden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies verlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu überprüfen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrecht.

§ 12 Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Zahntechniker-Innung Kassel, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für die Behandlung an Leukämie erkrankten Personen zu verwenden hat.